



Vereinbarung zur Familienförderung

**Vereinbarung zur Ausgestaltung der Richtlinie
Familienförderung durch das Familien- und
Kinderservicebüro in Stadland**

zwischen

**dem Landkreis Wesermarsch,
vertreten durch den Landrat
Poggenburger Str. 15
26919 Brake**

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

**der Gemeinde
vertreten durch den
Bürgermeister der Gemeinde Stadland
Am Markt 1
26935 Stadland,**

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

Unter der Voraussetzung, dass seitens des Landes Niedersachsen eine Bewilligung im Rahmen der Richtlinie Familienförderung, Betrieb von Familien- und Kinderservicebüros, für das Jahr 2024 erfolgt, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Präambel

Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart mit der oben genannten Gemeinde, die Umsetzung der nachfolgend genannten Leistungen im Rahmen der Familienförderung. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Aktivitäten, die außerhalb der Aufgaben der Kindertagespflege erledigt werden. Die Aufgaben werden im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des SGB VIII i. V. m. § 12 Nds. AG SGB VII erbracht.

§ 2 Zeitraum der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist befristet für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2024. Die Fördergelder müssen jährlich neu, durch den Landkreis Wesermarsch in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, beantragt werden.

§ 3 Leistungen der Gemeinde

Das Ziel ist es, durch eine familienfreundliche Infrastruktur, Familien in besonderen Lebenslagen und Erziehungssituationen zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt z. B. durch Beratungsangebote, Babybegrüßungspakete, Netzwerkarbeit und sonstiger niedrigschwelliger Unterstützung. Die Aufgabeninhalte sind mit dem Landkreis abzustimmen. Es ist eine vernetzte, sozialraumorientierte Angebotsstruktur, die geeignete Formen der Beteiligung von Familien berücksichtigt, anzustreben. Die pädagogische Umsetzung obliegt der Gemeinde.

Die Umsetzung der Aufgaben erfolgt durch das Familien- und Kinderservicebüro in

– Stadland, Am Markt 1

Der Zuständigkeitsbereich betrifft den gesamten Gemeindebezirk.

§ 4 Leistungen des Landkreises

Der Landkreis Wesermarsch beantragt eine Zuwendung zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen – **Richtlinie Familienförderung** – beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Die Antragstellung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde. Die Zuwendung und die Landkreismittel werden an die Gemeinde weitergeleitet. Das dabei entstehende Zuwendungsverhältnis ist das gleiche, wie das Zuwendungsverhältnis zwischen Landkreis und Zuwendungsgeber (Land Niedersachsen). Die Gemeinde hat gegenüber dem Landkreis die gleichen Nachweispflichten einzuhalten, wie der Landkreis gegenüber dem Zuwendungsgeber.

§ 5 Finanzierung

1. Die maximale Förderhöhe des Landes Niedersachsen liegt für das Familien- und Kinderservicebüro Stadland bei 10.000,00 Euro. Diese Summe setzt sich jeweils aus 5.000,00 Euro Landesmitteln und 5.000,00 Euro Landkreismitteln zusammen. Die Förderung ist eine 50% zu 50% Anteilsfinanzierung.
Weiterhin übernimmt der Landkreis die Personalrestkosten, die durch die begrenzte Anerkennung der Personalkosten seitens des Zuwendungsgebers entstehen können. Der effektive Anteil des Landkreises kann dadurch über 50% steigen. Eine Erhöhung ist im laufenden Zuwendungsjahr nicht möglich. Für den Fall, dass die Differenz zwischen erstatteter Personalkosten durch das Land plus entsprechender Gegenfinanzierung des Landkreises zu den Realkosten geringer als errechnet ausfällt, wird auch nur der geringere Betrag erstattet.
2. Es handelt sich um eine Finanzierung im Rahmen einer Spitzabrechnung. Sollten die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Gemeinde unter dem zwischen Landkreis und Gemeinde formulierten Höchstsummen liegen, erfolgt eine Rückforderung der Landkreis- und Landesmittel (das beinhaltet auch ggf. die geplanten Personalrestkosten).
Grundlage für die konkreten Zahlen, sind im Antrag ermittelten Personal- und Sachkosten für das Büro. Die entsprechenden Details sind als Anhang ein Bestandteil dieser Vereinbarung (Anhang 1 Proberechnung = Grundlage für die Personalrestkostenpauschale, Anhang 2 = Finanzierungsplan für die Landesförderung).
3. Die Gemeinde ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Finanzierung oder auf geplante Inhalte haben, dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Landkreis muss im Rahmen seiner Informationspflichten, diese Informationen an den Zuwendungsgeber weiterleiten.
4. Der Landkreis überweist der Gemeinde die beantragte Fördersumme plus der Personalrestkostenpauschale zum 01.08.2024.
5. Die finale Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Verwendungsnachweises. Die Form des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises ist durch den Zuwendungsgeber vorgegeben. Der Landkreis stellt der Gemeinde die zu nutzenden Vorlagen zur Verfügung.
6. Der Nachweis der Gemeinde umfasst die Personalkosten, die Sachkosten und einen Projektbericht. Alle Unterlagen müssen durch die Gemeinde bis spätestens zum 28.02.2025 an den Landkreis übergeben sein.
Der Projektbericht muss einen Überblick über die Inhalte und Tätigkeiten des Büros wiedergeben. Darüber hinaus muss dargestellt werden, wie viele Familien/ Personen mit den unterschiedlichen Maßnahmen erreicht worden sind (Babybegrüßungspakete, Beratungsgespräche etc.).
7. Der Landkreis ist gegenüber dem Zuwendungsgeber verpflichtet, einen durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Verwendungsnachweis zu erstellen.

Die Gemeinde ist verpflichtet alle geltend gemachten Ausgaben mit entsprechenden Belegen zu begründen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Repräsentation des Angebotes erfolgt in enger Absprache gemeinschaftlich mit dem Landkreis. Veröffentlichungen, Pressemeldungen sowie jede weitere Außendarstellung des Projektes erfolgt stets unter Nennung aller Kooperationspartner – insbesondere des Landes Niedersachsen.

§ 7 Fortführung des Angebotes

1. Um eine Fortführung des Angebotes sicherzustellen, müssen der Landkreis und die Gemeinde bis zum 15.10.2024 eine Fortführung vereinbart haben.
2. Für die erneute Antragsstellung müssen dann eine neue Personalkostenrechnung und eine neue Sachkostenrechnung für das Jahr 2025 in Abstimmung mit dem Landkreis erstellt werden.

Brake, den 08.01.2024

Stadland, den

Für den Landkreis:
Im Auftrag

Für die Gemeinde



S. Nestler
(Dezernentin, Dezernat 3)

Bürgermeister*in

Anhang 1
"Proberechnung" für FuKs Familienförderung
Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024

FuKS-Büro	Eingruppierung Träger	Eingruppierung Durchschnittssätze	1,0 VZÄ Jahres Landessatz	Wochenstunden Brutto	Real Stundensatz	Land Höchst Stundensatz	Jahres Realkosten	Jahrespersonalkosten übernahme Land	Personalrestkostenpauschale
Stadland, Frau Bannach	TVÖD 8, Stufe 3	EG 8	57.705,00 €		27,38 €	27,79 €	8.571,47 €	8.699,25 €	0,00 €

Teilprojekt: Stadland

TP09

	Kostenkalkulation	Land 50 %	Kommune/Träger/ Einnahmen
1. Personalausgaben			
1.1 Fr. Bannach, Vgl. EG08, 6h/Woche	8.572,06 €	4.286,03 €	4.286,03 €
1.2 Honorare	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Personalausgaben	8.572,06 €	4.286,03 €	4.286,03 €
2. Sachausgaben			
2.1 Anschaffung Mobiltelefon	152,38 €	76,19 €	76,19 €
2.2 Seminargebühren, Teamtage, Weiterbildung	380,95 €	190,48 €	190,48 €
2.3 Babybegrüßungspakete, Werbung, Homepage, F	750,00 €	375,00 €	375,00 €
2.4 Telefonkosten, Bürobedarf	152,38 €	76,19 €	76,19 €
2.5	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.6	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Sachausgaben	1.435,71 €	717,86 €	717,86 €
Hinweis: Investitionsausgaben sind nicht zuwendungsfähig			
Gesamt	10.007,77 €	5.003,89 €	5.003,89 €
4. Finanzierungsplan			
4.1 Eigenmittel des Antragstellers	5.000,00 €		
davon Finanzhilfen nach dem NWohlföG	0,00 €		
4.2 Eigenmittel von Projektträgern	7,77 €		
davon Finanzhilfen nach dem NWohlföG	0,00 €		
4.3 Projektbezogene Einnahmen	0,00 €		
4.4 Sonstiges	0,00 €		
4.5 Landesmittel	5.000,00 €		
Gesamtfinanzierung	10.007,77 €		
Weitergabe von Zuwendungsmitteln an:			
Name: Gemeinde Stadland			
Anschrift: Am Markt 1			
26935 Stadland			
Betrag: 5.000,00 €			